



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 18. August 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072589

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Verbesserung des Verkehrsablaufs folgende Verkehrsvorschrift:

Parkring
Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 23 und der Ulmbergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»
am 31. August 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. August 2022 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072589

Parkring

Halteverbot (ausgenommen Busse im Linienverkehr)

Begründung und Antrag

Die Expressbuslinien von Postauto (Linien 444, 445, 200, 210) verkehren seit Jahren zum Bahnhof Enge. Dort wenden sie via Bederstrasse – Gutenbergstrasse – Parkring – Ulmbergstrasse. Zusätzlich gibt es Wartepositionen in der Gutenbergstrasse und der Ulmbergstrasse, welche durch die Postautos voll ausgelastet sind.

Im Dezember 2021 wurde die Linie 66 von VBZ an das übergeordnete ÖV-Netz, Tram und S-Bahn am Bahnhof Enge angebunden. Die Linie 66 wendet analog den Postautolinien via Bederstrasse – Gutenbergstrasse – Parkring – Ulmbergstrasse. An der Gutenbergstrasse Nr. 9 wurde dafür eine zusätzliche Warteposition geschaffen. Um den verkehrlichen Ablauf weiter zu optimieren, wird eine zusätzliche Warteposition benötigt. Anlässlich eines Augenscheins vor Ort mit der VBZ, dem Kreischef 2 und einem Vertreter der Dienstabteilung Verkehr wurde vorgeschlagen, entlang der Liegenschaft Parkring Nr. 21, anstelle von vier Parkfeldern der Blauen Zonen ein Halteverbot mit dem Zusatz «ausgenommen Busse im Linienverkehr» zu erlassen.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

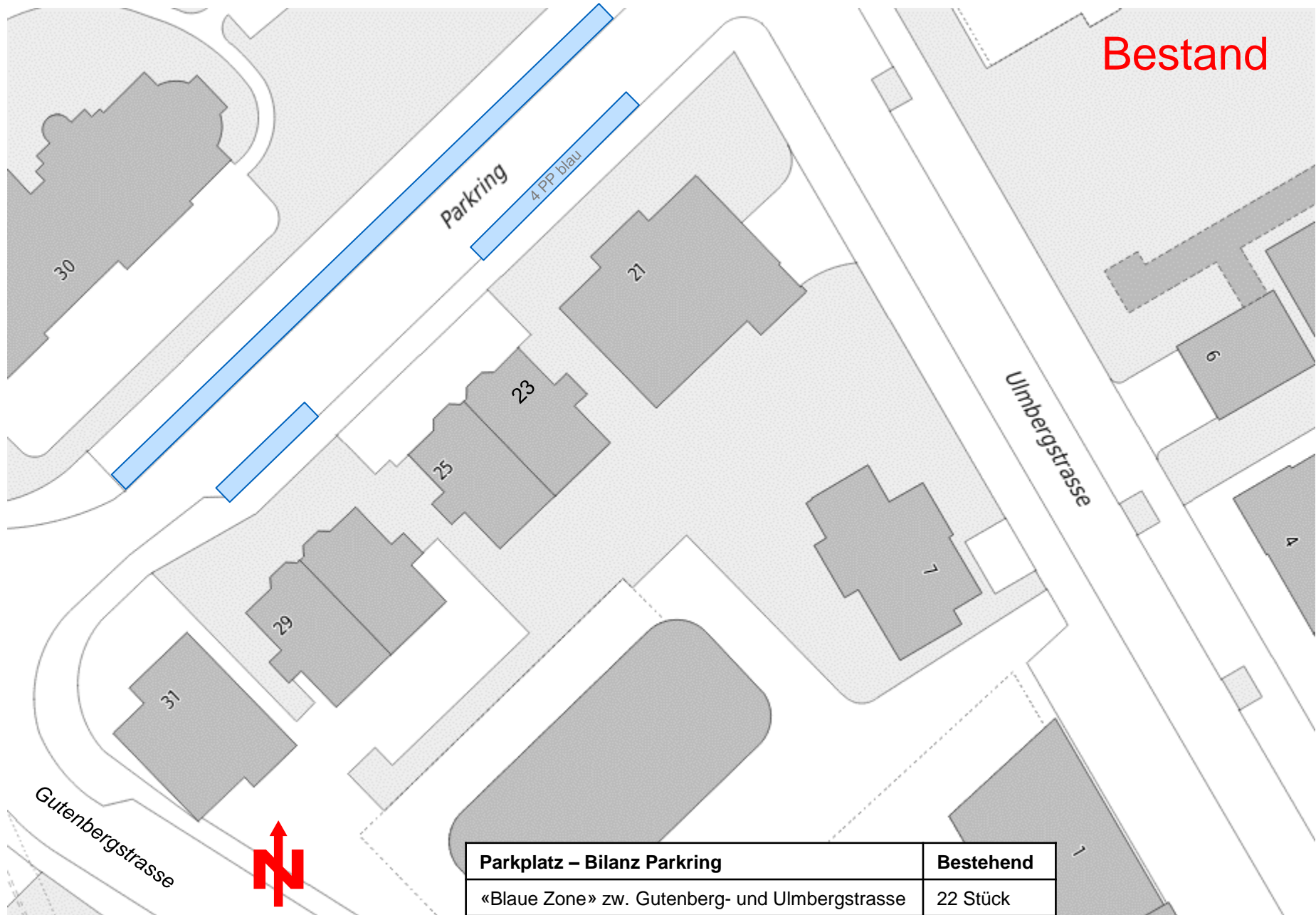


2/2

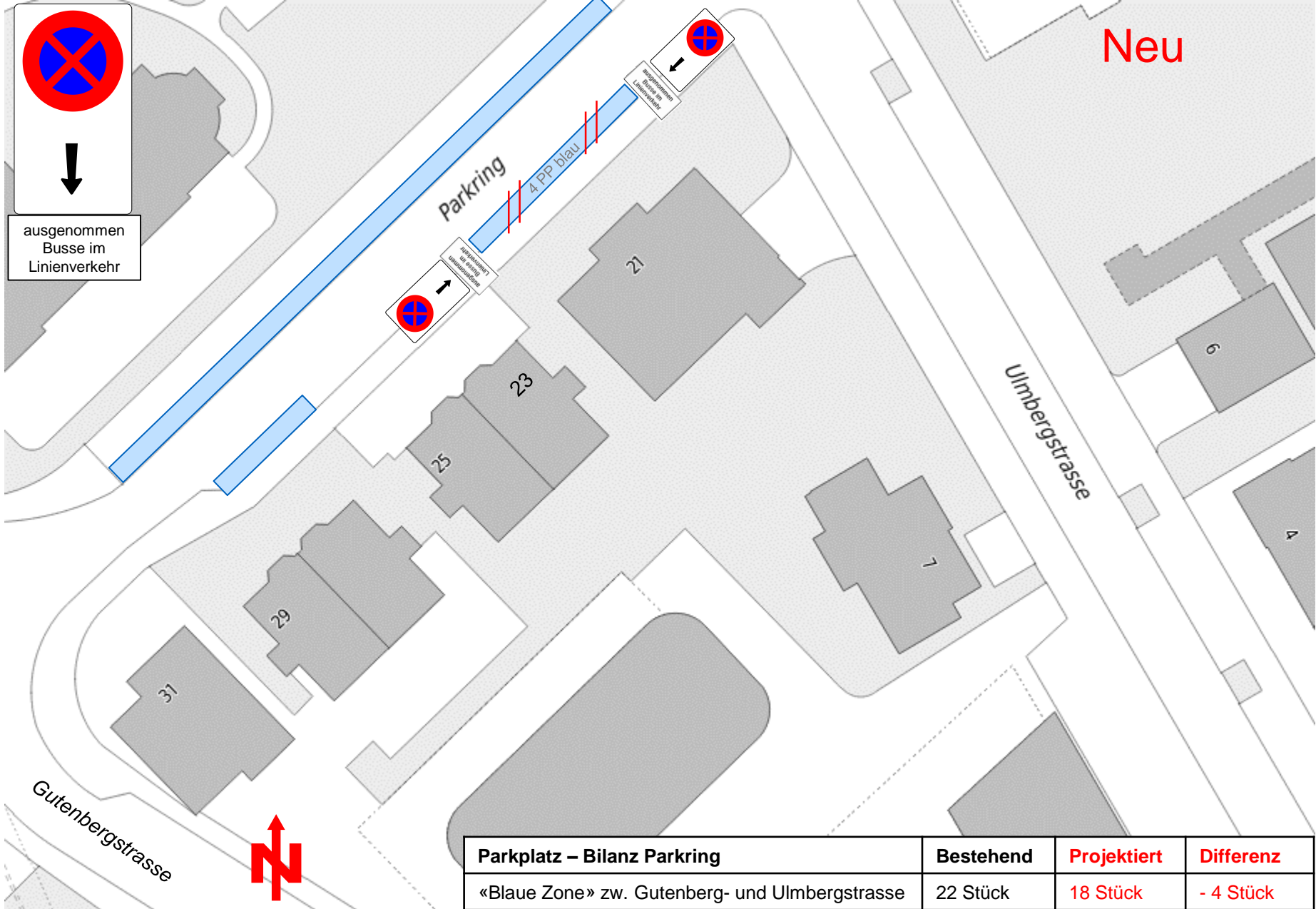
Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

Bestand



Parkplatz – Bilanz Parkring	Bestehend
«Blaue Zone» zw. Gutenberg- und Ulbergstrasse	22 Stück



Parkplatz – Bilanz Parking	Bestehend	Projektiert	Differenz
«Blaue Zone» zw. Gutenberg- und Ulmbergstrasse	22 Stück	18 Stück	- 4 Stück

In der Strasse Im Parking zw. der Gutenberg- und der Ulmbergstrasse verbleiben 18 Blaue Zone Parkplätze